

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. September

1958

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	45	Staatsgenehmigung zum Haushalts-	48
Kirchliches Gesetz:		gesetz für 1956 und 1957	
Haushaltsgesetz für 1958 und 1959	46	Staatsgenehmigung zum Haushalts-	48
Bekanntmachungen:		gesetz für 1958 und 1959	
Texte für den Buß- und Bettag und		Baugebühren für kirchliche Bauvor-	48
den Totensonntag	48	haben	

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Walter Meerwein in Helmstadt zum Dekan für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim mit Wirkung vom 1. 10. 1958.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Johann Eng in Mannheim (Südpfarrei der Johanniskirche) zum Pfarrer in Baiertal.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Ernst Cleiß in Willstätt zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hellmut Herrmann in Nußloch zum Pfarrer in Adelsheim unter gleichzeitiger Berufung zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim, letzteres mit Wirkung vom 16. 10. 1958 auf 6 Jahre.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Gustav Adolf Liebrich, z. Zt. in Oberöwisheim.

Ernannt:

die Finanzinspektoren Georg Hübsch bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Heinz Brauch bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zu Finanzoberinspektoren.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Walter Peschel in Heidelberg (I. Seelsorgestelle an den Akademischen Kliniken) auf 1. 4. 1959.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Otto Neumann in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre) auf 1. 4. 1959.

Zurruhegesetzt wegen leidender Gesundheit:

Finanzoberinspektor Friedrich Jedamski bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe auf 1. 11. 1958.

Entlassen auf Ansuchen:

Religionslehrer Erich-Konrad Pich in Mosbach, z. Zt. beurlaubt zum Dienst in der Bundeswehr, wegen Übernahme in die Bundeswehr als Berufssoldat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theodor Roether, zuletzt in Nekarmühlbach, am 11. 8. 1958.

Diensterledigungen.

Nußloch, Kirchenbezirk Oberheidelberg
Pfarrhaus wird nahezu frei.

Wehr, Kirchenbezirk Schopfheim
Pfarrhaus teilweise, später ganz frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 6. Oktober abends** hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960) betr.

Az. 56/1

Die Landessynode hat am 30. Oktober 1957 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 31 254 000 DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 31 254 000 DM festgesetzt.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1958/60 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer für die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960 = 10. v. H. (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer). Die Kirchensteuer darf jedoch höchstens betragen:

- 1) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I = 3 v. H.
- 2) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II = 2,9 v. H.
- 3) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III/1 = 2,8 v. H.
- 4) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III/2 = 2,7 v. H.
- 5) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III/3 = 2,6 v. H.
- 6) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III/4 ff = 2,5 v. H.

des steuerpflichtigen Einkommens.

Artikel 3

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die

nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

Artikel 4

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evang. Landeskirche in Baden oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evang. Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Für etwaige fällig werdende Bürgschaftsverpflichtungen wird der Gesamtbetrag von 500 000 DM bereitgestellt, und zwar durch Überweisung aus Betriebsüberschüssen oder Haushaltsüberschüssen in 4 Jahren mit je 125 000 DM ab 1957.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. März 1960 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1961) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1960/61 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen mit 1/12 pro Monat fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1958 in Kraft.

Artikel 7

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1957

Der Landesbischof:

D. Bender

Voranschlag**der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960)**

Ab-schnitt	Ausgaben	Voranschlagssatz für 1958 u. 1959 jährlich DM	Ab-schnitt	Ausgaben	Voranschlagssatz für 1958 u. 1959 jährlich DM
	A. Lasten			Übertrag:	3 967 000
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	5 900 000	III	Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen	1 424 000
2	Abgänge	400 000	IV	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	90 000
3	Zinsen von Schuldscheinen	150 000	V	Aufwand für die Kirchenbezirke	119 000
4	Öffentliche Abgaben	30 000	VI	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	10 608 000
5	Aufwendungen für Gebäude	500 000	VII	Aufwand für die volksmissionarische und soziale Arbeit	131 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	50 000	VIII	Aufwand für den Religionsunterricht	904 000
7	Prozeßkosten	5 000	IX	Aufwand für die Evang. Erziehungs- und Jugendarbeit	681 000
8	Sonstige Lasten	2 000	X	Für das Männerwerk der Landeskirche	172 000
	Summe A Lasten	7 037 000	XI	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	92 000
	B. Zweckausgaben		XII	Für den Wohlfahrtsdienst	116 000
I	a) Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe	1 000 000	XIII	Für die Pflege der kirchlichen Musik	95 000
	b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats	16 000	XIV	Ruhegehälter	1 946 000
	c) Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats	602 000	XV	Unterstützungen	131 000
	d) 4 %ige Hebegebühr der Finanzämter	1 000 000	XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 674 000
	e) Sachliche Amtsunkosten und Verwaltungsaufwand der dem Oberkirchenrat untergeordneten Dienststellen	1 129 000	XVII	Allgemeiner Aufwand	2 067 000
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	220 000		Summe B Zweckausgaben	24 217 000
	Übertrag:	3 967 000		Summe A Lasten	7 037 000
				Gesamtsumme der Ausgaben	31 254 000

Ab-schnitt	Einnahmen	Voranschlagssatz für 1958 u. 1959 jährlich DM	Ab-schnitt	Einnahmen	Voranschlagssatz für 1958 u. 1959 jährlich DM
				Übertrag:	30 281 800
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	26 000 000	8	Überschüsse kirchlicher Fonds	—
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	1 000 000	9	Aus Gebäuden und Grundstücken	80 000
3	Beiträge des Staates	1 926 000	10	Mietzinsen für vermietete Dienstwohnungen	2 200
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand	36 000	11	Zinsen	500 000
5	Sonstige Beiträge	122 800	12	Ersatzbeträge	250 000
6	Einnahmen aus Einrichtungen der Landeskirche	747 000	13	Sonstige Einnahmen	140 000
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	450 000		Gesamtsumme der Einnahmen	31 254 000
	Übertrag:	30 281 800		Gesamtsumme der Ausgaben	31 254 000

Bekanntmachungen.

LB. 15. 9. 1958
Nr. 21810
Az. 30/1

**Texte für den Buß- und
Betttag und den Toten-
sonntag betr.**

Für den **Buß- und Betttag** werden folgende
Texte bestimmt:

vormittags:

Predigttext: 5. Mose 5, 26: Gott sprach zu Mose:
„Ach, daß sie ein solch Herz hätten,
mich zu fürchten, und zu halten alle
meine Gebote ihr Leben lang, auf
daß es ihnen wohl ginge und ihren
Kindern ewiglich!“

Lektion: Luk. 23, 35 – 43

nachmittags: Matth. 11, 28 – 30

Für den **Toten-sonntag**:

Predigttext: Hebr. 2, 11 b – 15: „Christus schämte
sich nicht . . .“

Lektion: Jes. 25, 7 – 9: „Gott wird . . .“

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen
wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die
Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht
segnen.

OKR. 25. 7. 1958
Nr. 18146
Az. 56/1

**Die allgemeinen kirchli-
chen Ausgaben und Ein-
nahmen für die Rechnungs-
jahre 1956 und 1957
(1. 4. 1956 bis 31. 3. 1958)
betr.**

Das Kultusministerium in Stuttgart hat die ge-
mäß Art. 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes
vom 30. 6. 1922 in der Fassung der beiden Ände-
rungsgesetze vom 28. 6. 1951 (Bad. GVBl. S. 119)
und vom 21. 1. 1952 (Reg. Blatt S. 3) erforderliche
staatliche Genehmigung zu dem kirchlichen Ge-
setz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben
und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1956 und
1957 vom 4. 11. 1955, die gemäß Bekanntmachung
vom 18. 1. 1956 (VBl. S. 7) zunächst nur bis
31. 12. 1957 erteilt war, mit Schreiben vom 17. 1. 1958
R 3 auf die Zeit vom 1. 1. 1958 bis 31. 3. 1958 aus-
gedehnt.

OKR. 25. 7. 1958
Nr. 7792
Az. 56/1

**Die allgemeinen kirchli-
chen Ausgaben und Ein-
nahmen für die Rechnungs-
jahre 1958 und 1959
(1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960)
betr.**

Zu dem in dieser Nummer veröffentlichten
kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchli-
chen Ausgaben und Einnahmen für die Rech-
nungsjahre 1958 und 1959 vom 2. Dezember 1957
nebst Voranschlag für 1958 und 1959 hat das Kul-
tusministerium in Stuttgart mit Schreiben vom

26. 3. 1958 R 161 die gemäß Art. 5 und 19 des Landes-
kirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in der Fas-
sung der beiden Änderungsgesetze vom 28. 6. 1951
(Bad. GVBl. S. 119) und vom 21. 1. 1952 (Reg. Blatt
S. 3) erforderliche staatliche Genehmigung bis
31. 12. 1959 erteilt.

OKR. 4. 8. 1958
Nr. 18946
Az. 60/0

***Baugebühren für kirch-
liche Bauvorhaben betr.**

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom
5. 6. 1950 Nr. 9335 (VBl. S. 41) weisen wir darauf
hin, daß gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 b der Ver-
ordnung über die Erhebung von Baugebühren
(Baugebührenordnung) vom 8. 9. 1936 (Bad. GVBl.
S. 131 ff)

„Bauten gebührenfrei sind, bei denen der
Staat mit baren Beihilfen (abgesehen von
Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist“.

Somit entfällt die Entrichtung von Baugebüh-
ren im Zuge des baupolizeilichen Genehmigungs-
verfahrens z. B. bei allen Bauten, zu deren Finan-
zierung aus Mitteln des Landes- oder Bundesju-
gendplanes (z. B. Kindergärten, Jugendheime)
oder des Kultusministeriums (z. B. Kirchbauten,
die ausschließlich durch den Zuzug von Flücht-
lingen bedingt sind) oder aus Mitteln der Denk-
malpflege staatliche Beihilfen gewährt wurden
oder gewährt werden. Da der Nachweis der Ge-
währung staatlicher Beihilfen zum Zeitpunkt der
Beantragung bzw. Erteilung der baupolizeilichen
Genehmigung üblicherweise noch nicht erbracht
werden kann, werden die Baugebühren erfah-
rungsgemäß zunächst erhoben, aber auf Antrag
wieder erstattet.

Soweit diese Baugebühren angefordert und
entrichtet worden sind, obwohl die Gebühren-
freiheit nach vorstehenden Ausführungen zum
Zeitpunkt der Baugenehmigung oder später be-
gründet war, empfehlen wir, unter Hinweis auf
Abschn. IV Ziff. 4 b der Baugebührenordnung
und Nachweis der erfolgten Zuschussung aus
Staatsmitteln Erstattung der Baugebühren zu be-
antragen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 – 12 Uhr
und 15.30 – 17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst einge-
halten werden. Da Dienstag Sitzung des Ober-
kirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden
Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Be-
suche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforder-
lich.